

Wann sich sattsam bemerken läßt, daß die unterm 31sten Aug. 1768. zur Abstellung des Feuer gefährlichen Tobacksrauchens publicirte Verordnung häufig übertreten werde ... so wenig den Vorschriften der Feuer-Ordnung ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1775?]

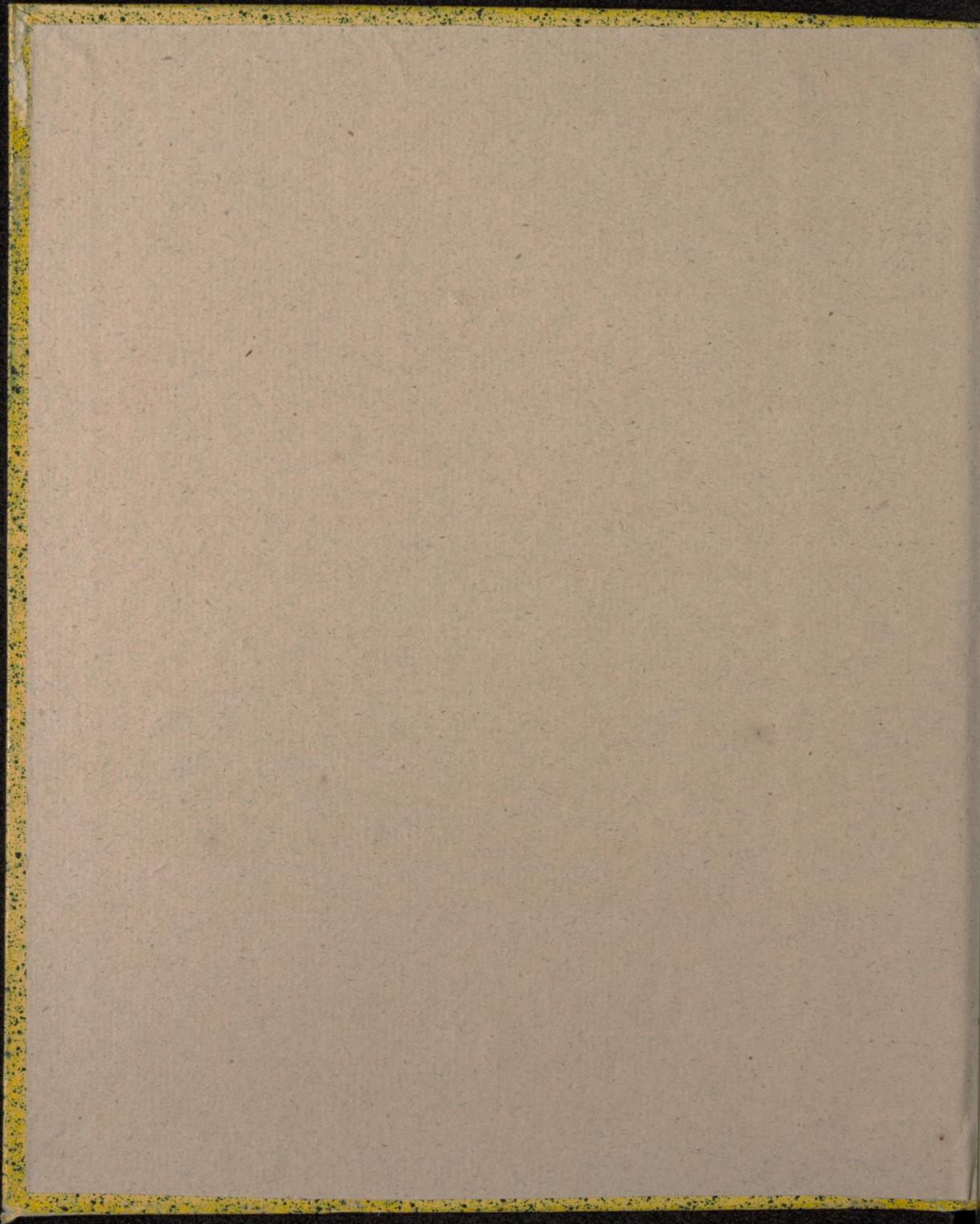
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn89048418X>

Abstract: Erneuerung der Verordnung wegen des Tabakrauchens, Rostock vom 31.8.1768.

Druck Freier  Zugang







Wann sich factsam bemerken läßt, daß die unterm 31sten
 Aug. 1768. zur Abstellung des Feuer gefährlichen To-
 backrauchens publicirte Verordnung häufig übertreten werde,
 dergestalt, daß sie fast in gänztlicher Vergessenheit gerathen zu
 seyn scheint, so findet sich E. E. Rath mit Zustimmung der
 Ehrl. Bürgerschaft bewogen, gedachte Verordnung, welcher
 hiemit noch dieses beygefüget wird, daß sich hinführo auch Nie-
 mand bey denen in jener Verordnung bestimmten Strafen un-
 terstehen solle, mit bloßen unbedeckten Feuer-Gefäßen außerhalb
 Hauses zu gehen, außs neue, wie hiemit geschiehet, öffentlich
 kund zu machen. Sie lautet wörtlich folgendermaßen:

Dennach E. E. Rath mißfällig bemerket, daß in
 Ansehung des gefährlichen Tobackrauchens, so wenig
 den Vorschriften der Feuer-Ordnung, als anderen,
 besonders den Zimmer- und Mauerleuten gegebenen
 Verordnung gehörig gelebet worden: so will derselbe
 zu Abkehrung des daher zu besorgenden Schadens sämt-
 liche

liche Bürger und Einwohner abereinst und überhaupt wohlmeinendlich und ernstlich erinnert haben, hierin zu ihrem eigenen und gemeiner Stadt Wohl, bestens zu wachen, damit solcher Verordnung zuwider weder durch eigene noch durch ihrer Bedienten Verwahrlosung jemand gefährdet werde.

Insbondere und zu mehrerer Erweiterung und Bestimmung derselben setzet und ordnet E. E. Rath mit Zustimmung der Ehrl. Hundert Männer, daß

1) Niemand, wes Standes und Wesens er sey, sich mit brennender Tobacks-Pfeife auf den Gassen, in den Ställen, und überhaupt an Dertern, wo Mist, Stroh, Heu, Torff, Kohlen, Holz, Späne, Flachs, Heede, oder andere leicht feuerfangende Dinge liegen, betreten lasse, so lieb ihm ist eine empfindliche Geld- und Leibes-Strafe und bey wiederholten Vergehen, die Zucht-haus-Strafe zu vermeiden.

2) Zim-

2) Zimmerleute und Maurer, deren Handlanger und
Zupfleger, nicht minder alle übrige Handthierung und
Gewercke, so in Holz arbeiten, und mit leicht feuer-
fangenden Sachen umgehen, sollen während der Ar-
beit unter keinerley Vorwand Toback rauchen, bey
Verlust ihres Tages=Lohns, welcher dem Bau= oder
Lohn=Herrn heimfallen soll, und vorbehältlich der
im 1^{ten} §. angedroheten unabbittlichen Geld= oder Lei-
bes= und bey wiederholten Vergehen, Zuchthaus=
Strafe.

In den Ruhe=Stunden aber mögen sie an sichern
Ortern ihre Pfeife rauchen. Damit auch

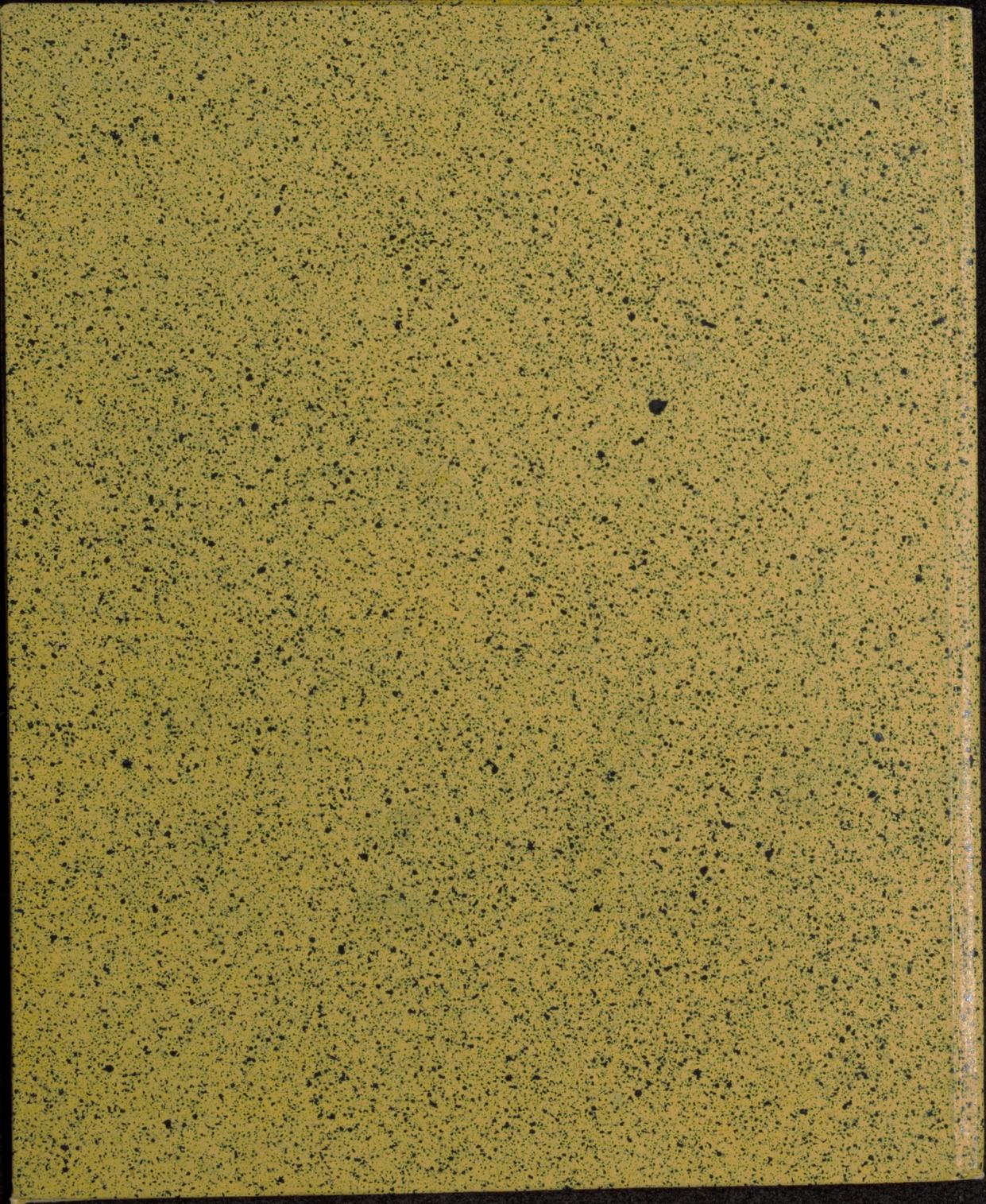
3) diese Verordnung desto zuverlässiger in Wirklichkeit
gesetzt werde; so sollen nicht allein die Amts=Herren
zusamt dem Fiscal angewiesen seyn, solcher genau nach-
zugehen, sondern auch derjenige, welcher ein Vergehen
mit verbotenen Tobackrauchen der Behörde anzeigt,
eine Ergözzlichkeit von Einen Reichsthaler, welchen der
Verbre=

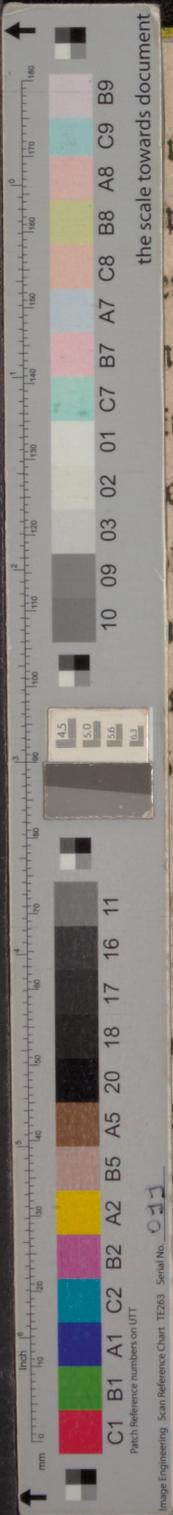
Verbrecher zu erlegen hat, zu gewärtigen haben, und
dabey der Verschweigung seines Namens versichert
seyn. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 31^{sten}
Aug. 1768.

Wie nun die ernstliche Willens-Meynung ist, daß diese
Verordnung bey denen darin bestimmten Strafen in alle We-
ge beobachtet werde, und Niemand der verdienten Ahndung
entgehe; so hat man, damit diese erneuerte Verordnung zu
eines jeden Wissenschaft gelange, solche nicht nur durch den
Druck wiederum bekannt machen lassen, sondern es soll selbige
auch, damit sich um so weniger Jemand mit der Unwissenheit
entschuldigen könne, außer der gewöhnlichen Anschlagung, von
den Canteln jährlich am Sonntage Septuagesima abgelesen wer-
den. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 10^{ten} Febr. 1775.



208.





the scale towards document

immerleute und Maurer, deren Handlanger und
pfleger, nicht minder alle übrige Handthierung und
erwercke, so in Holz arbeiten, und mit leicht feuer-
angenden Sachen umgehen, sollen während der Ar-
it unter keinerley Vorwand Toback rauchen, bey
erlust ihres Tages=Lohns, welcher dem Bau= oder
hn=Herrn heimfallen soll, und vorbehältlich der
1sten §. angedroheten unabbittlichen Geld= oder Lei-
s= und bey wiederholten Vergehen, Zuchthaus=
trafe.

In den Ruhe=Stunden aber mögen sie an sichern
ertern ihre Pfeife rauchen. Damit auch

diese Verordnung desto zuverlässiger in Wirklichkeit
esetzt werde; so sollen nicht allein die Amts=Herrn
samt dem Fiscal angewiesen seyn, solcher genau nach-
gehen, sondern auch derjenige, welcher ein Vergehen
it verbotenen Tobackrauchen der Behörde anzeigt,
ne Ergözllichkeit von Einem Reichsthaler, welchen der
Verbre=